

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALES INDUSTRIE-UND
GEWERBEGEBIET ZIMMERN OB ROTTWEIL - ROTTWEIL



TEXTTEIL

zum Bebauungsplan

"Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet
2. Änderung und 1. Erweiterung"

(Änderungen in „rot“)

Vorgänger Versionen rechtskräftig seit:

20.12.2001

08.03.2001

16.10.2023

Vorliegende Version seit:

- 9. OKT. 2023

Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil
(IN•KOM Südwest)
Rathausstraße 2
78658 Zimmern o.R.
Tel.: 0741/92 91-27
E-Mail: info@inkom-suedwest.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 i.V.m. § 1 (5) BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1. Gewerbegebiet GE1 (§ 8 i.V.m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO)

1.1.1. Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO:

- a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- b) Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2. Ausschluss gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen sind unzulässig.

1.1.3. Ausschluss gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO:

Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und Autowaschstraßen sind unzulässig.

1.1.4. Ausschluss von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

- a) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.
- b) Vergnügungsstätten jeglicher Art (z. B. Spielhallen, Billiardcafes, Nachtbars, u. ä.) sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet GE2 (§ 8 i.V.m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO)

1.2.1 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO: Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2.2 Ausschluss gem. § 1 (5) BauNVO: Tankstellen sind unzulässig.

1.2.3 Ausschluss gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO: Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und Autowaschstraßen sind unzulässig.

1.2.4 Ausschluss von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO: Vergnügungsstätten jeglicher Art(z. B. Spielhallen, Billiardcafes, Nachtbars, u. ä.) sind unzulässig.

1.3. Eingeschränktes Industriegebiet GI(E) (§ 9 i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO und § 1 (5) BauNVO)

- 1.3.1. Ausschluss gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO: Anlagen, die nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung) im Anhang, Spalte 1 genannt sind, sind unzulässig.

- 1.3.2. Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO: Tankstellen

Betriebe, die Immissionen der Gestalt verursachen, dass mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb am Hubschrauber-Sonderlandeplatz zu rechnen ist, dürfen nicht errichtet werden.

1.4. Industriegebiet GI (§ 9 i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

- 1.4.1. Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO: Anlagen, die nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung) im Anhang, Spalte 1 genannt sind.

- 1.4.2. Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO: Tankstellen

- 1.4.3. Ausschluss von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO: In den Industriegebieten sind unzulässig:

- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Betriebe, die Immissionen der Gestalt verursachen, dass mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb am Hubschrauber-Sonderlandeplatz zu rechnen ist, dürfen nicht errichtet werden.

1.5. Sondergebiet Motel SO (§ 11 BauNVO)

- 1.5.1. Zulässige Arten von Nutzungen:

- a) Motel
- b) Schank- und Speisewirtschaften
- c) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- 1.5.2. Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe, die lediglich der Versorgung des Gebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

2.2. Baumassenzahl. Baumasse (§ 21 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) und § 18 (1) BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe THMAX oder Gebäudehöhe GHMAX) bzw. dem First (Firsthöhe FHMAX), ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Ergeben sich durch die Geländeoberfläche unterschiedliche Trauf-, First- oder Gebäudehöhen ist für die Ermittlung der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen.

Überschreitungen:

- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 12,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), dürfen maximal 50 % der Baukörperfläche um maximal 3 m Traufhöhe überschritten werden. Die maximale Firsthöhe FHMAX bleibt davon unberührt.
- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 15,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), dürfen maximal 50 % der Baukörperfläche um maximal 4 m Traufhöhe überschritten werden. Die maximale Firsthöhe FHMAX bleibt davon unberührt.
- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 18,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), sind keine Überschreitungen der Traufhöhe zulässig.

3. Nebenanlagen

(§ 9 (1) BauGB i. V. m. § 14 u. 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Anlage von oberirdischen Flüssiggas- oder Öltanks ist in einem Abstand von 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

4. Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Entsprechend den Planeinschrieben:

a₁ Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO):

Zulässig sind im Sinne der offenen Bauweise auch Gebäude mit über 50 m Länge innerhalb der Baugrenzen.

a₂ Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO):

Offene oder geschlossene Bauweise. Zulässig sind im Sinne der offenen Bauweise auch Gebäude mit über 50 m Länge innerhalb der Baugrenzen.

5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingezeichneten Koordinatenkreuze geben die Richtung der wesentlichen Gebäudekanten an.

6. Anbauverbotsstreifen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Im Anbauverbotsstreifen entlang der Bundesautobahn BAB A 81 und entlang der Kreisstraße K 5540 sind keine Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und keine sonstigen nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zulässig.

7. Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Zuge des Straßenbaus im Rahmen des § 125 BauGB abgeändert werden.
Separat geführte Fuß- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen oder wassergebundenen Belägen herzustellen.

Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen

(§9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB)

Der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche darf nur an einer Stelle erfolgen. Die maximale Zufahrtbreite ist auf 6,0 m begrenzt.

Ausnahmsweise sind auch 2 Zufahrten zulässig, wenn deren Erforderlichkeit aus betrieblichen Gründen nachgewiesen wird. Die Summe der Zufahrten darf dann nicht mehr als 9,0 m betragen (§9 (1) Nr. 11 BauGB).

Soweit durch Zeichnungen nichts anderes ausgewiesen ist, sind für Böschungen die an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,5 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt (§9 (1) Nr. 26 BauGB)

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten.

Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Im Plangebiet dürfen nur insektenverträgliche Außenleuchten installiert werden (z. Zt. Natrium-Niederdrucklampen).

9. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

10.1. Becken zur Sedimentation und Schwimmstoffrückhaltung – öffentlich

Anfallendes Niederschlagswasser ist in einem naturnah ausgeformten Erdbecken zur Sediment- und Schwimmstoffretention vorzureinigen.

Die Ablagerungen sind nach Bedarf zu entsorgen.

10.2. Retentions- und Versickerungsbecken - öffentlich

Vorgereinigtes Niederschlagswasser ist zur Retention und weiteren Filtration in Retentions- und Versickerungsbecken aufzufangen und über die belebte Bodenzone der Ufer soweit möglich zur Versickerung zubringen. Die Abflussleistung der Abläufe und Notüberläufe ist auf ein Minimum zu drosseln.

Der Bodenfilter ist spätestens im dreijährigen Turnus auf Schadstoffgehalt und Wasserdurchlässigkeit zu überprüfen, ggf. ist die Filterschicht und die Oberbodenschicht zu erneuern.

10.3. Retentions- und Versickerungsgräben – öffentlich

Innerhalb des Grünzuges ist ab- und weiterzuleitendes Niederschlagswasser ausschließlich über offene grasbewachsene oder gehölzbepflanzte Retentions- und Versickerungsgräben zu leiten.

10. Bindungen für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

11.1. Punktuelle Pflanzbindungen für Bäume – öffentlich

Auf den im Plan dargestellten Standorten werden großkronige Laubbäume gepflanzt. Die Unterpflanzung erfolgt als Graseinsaat oder durch eine Bepflanzung mit Stauden oder Kleingehölzen.

11.2. Punktuelle Pflanzbindungen für Bäume - privat

Auf den dargestellten Standorten sind großkronige Laubbäume der Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Standorte können den Anforderungen an Grundstückszufahrten angepasst werden. Entlang von Erschließungsstraßen dürfen die im Plan dargestellten Bäume max. 2 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. Gehwegkante entfernt gepflanzt werden.

11.3. Generelle Pflanzbindungen für Bäume - privat

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum lt. Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Im Plan dargestellte punktuelle Pflanzbindungen für Bäume auf privaten Grundstücksflächen sowie erhaltene vorhandene Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

Nadelgehölze und standortfremde Gehölze dürfen nicht verwendet werden.

11.4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – privat

Die im Plan dargestellten Flächen sind mit großkronigen Laubbäumen lt. Pflanzenliste A und Hochhecken (Bäume und Sträucher lt. Pflanzenlisten A, B und C **1 und 2**) abwechslungsreich zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht bepflanzte Flächen sind einzusäen und als extensive Gras-/Krautstreifen (max. zweimal jährlich mähen, keine Düngung) zu unterhalten.

Nadelgehölze und standortfremde Gehölze dürfen nicht verwendet werden.

11. Öffentliche Grünfläche

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

12.1. Öffentliche Grünflächen

Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

12.2. Verkehrsgrünflächen

Die dargestellten Grünflächen sind mit standortgerechten artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit Bäumen und Hecken zu bepflanzen.

13. Versorgungsflächen

(§ 9 (1) Nr. 12 und 13 BauGB)

Entsprechend den Planeinschriften:

- Flächen für Umspannstationen
- Fläche für Gasübergabestation

14. Wassergefährdende Stoffe

(§ 9 (1) Nr. 20)

Private Hof- und Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert und gelagert bzw. auf denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, sind undurchlässig zu befestigen und zu überdachen. Die Flächen dürfen nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Über die detaillierte Ausbildung ist im Einzelfall im Rahmen der Baugenehmigung zu entscheiden. Wassergefährdende Einleitungen sind umgehend den zuständigen Behörden zu melden.

II. HINWEISE

(§ 9 (6) BauGB)

1. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Durch das Planungsgebiet verläuft annähernd in Nord-Süd-Richtung die Römerstraße (archäologisches Kulturdenkmal). Das Landesdenkmalamt ist mindestens 4 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich der Römerstraße zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich das LDA eine Untersuchung vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Bergung eingeräumt werden.

Weitere Funde sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

2. Baugrund / Hydrologie

Im Zuge der Baumaßnahmen werden Untersuchungen zum Baugrund und zur Hydrologie vorgeschlagen.

3. Wasserrecht

Auf § 37 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen. Falls bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen wird, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, eingestellt werden. Die Wasserbehörde trifft die notwendigen Anordnungen gem. § 37 Abs. 4 WG.

Sollten Tiefergründungsmaßnahmen (z. B. Pfähle) zur Ausführung kommen, ist dies dem Amt für Wasser- und Bodenschutz rechtzeitig gemäß § 37 WG anzuzeigen.

4. Kontrolle der Einleitungen / Gewerbliche Abwässer

An die Regenwasserentwässerung angeschlossene Flächen und alle Einleitungen in den Regenwasserkanal sind von den ansässigen Betrieben den zuständigen kommunalen Stellen zu melden. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Eventuell anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen unter Umständen vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt - Wasserwirtschaftsamt festzulegen.

5. Dezentrale Retention und Versickerung – privat

Auf den privaten Grundstücken sind Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erwünscht. Möglich sind z. B. Zisternen, begrünte Versickerungsmulden, auch in Kombination mit Teichanlagen, Eintauchdächer und dergleichen. Die Überläufe sind an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

6. Regenerative Energien

Der Einbau von Sonnenkollektoren und Solarzellen ist zulässig. Die Potentiale zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen optimal ausgenutzt werden.

7. Bodenschutz

Böden sind vor Belastungen wie Verunreinigungen, Versiegelung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag soweit wie möglich zu schützen. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§§ 1 und 4 Bodenschutz). Diesem Ziel dienen folgende Maßnahmen:

- Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten

Beim Ausheben der Erschließungsgräben und Baugruben ist folgendes zu beachten:

- Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und getrennt abseits vom Baubetrieb auf trockenen Plätzen zu lagern. Die Bodenlager sind zu profilieren, damit auf ihrer Oberfläche kein Wasser stehen bleibt. Ein Befahren der Bodenlager ist zu vermeiden.
- Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z. B. Fahrspuren) aufzulockern. Baugeräte und Maschinen mit geringem

Bodendruck sind zu bevorzugen, damit keine neuen Bodenverdichtungen entstehen.

- Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der günstigste Bodenzustand ist die halbfeste und feste Konsistenz, die nach DIN 4022 und DIN 18915, Blatt 1 geschätzt oder nach DIN 18122, Teil 1 (Konsistenzzahl lc 1), ermittelt werden kann. Der halbfeste Zustand ist gegeben, wenn der Boden bröckelt und nicht klebt oder schmiert.

- Schonung von Grünflächen

Bereiche späterer Grünflächen sind soweit möglich vom Baubetrieb freizuhalten. Arbeitsflächen und Baustraßen sind vorrangig dort anzulegen, wo geplante Wege, Plätze und Gebäude liegen sollen; diese Bereiche sollen gekennzeichnet werden. Beim Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist der Wegeaufbau aus fremdem Material herauszunehmen und Bodenverdichtungen sind zu lockern.

- Verwertung von Erdaushub

Erdaushub soll verwertet werden; Hinweise hierzu erteilt die Baurechtsbehörde. Erdaushub unterschiedlicher Verwertungseignung und mit Fremdstoffen verunreinigter Boden sind getrennt zu handhaben. Die Kenntnis oder der Verdacht auf Bodenverunreinigungen verpflichtet zu Untersuchungen des Bodens. Diese sind so früh wie möglich durchzuführen und das weitere Vorgehen ist mit dem zuständigen Umweltamt abzustimmen.

Die Auffüllung von Grundstücken mit mehr als 200 m³ Erdaushub bedarf einer Genehmigung.

- Schutz vor Verunreinigungen

Lösungsmittel, Farbreste, Öle und andere Chemikalien belasten den Boden, sie dürfen deshalb nicht auf oder in den Boden gelangen und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Baureststoffe und andere Abfälle dürfen nicht in die Baugruben eingebracht werden, sondern sind auf eine Abfallbeseitigungsanlage zu bringen. Zum Sammeln der Abfälle sind auf der Baustelle Behältnisse aufzustellen.

8. Berücksichtigung Hubschrauber-Sonderlandplatz

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes befindet sich innerhalb des durch das Regierungspräsidium Freiburg am 22. Mai 1995, AZ.: 24/52/5027 festgestellten "beschränkten Bauschutzbereiches" nach § 17 LuftVG des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Zimmern ob Rottweil.

Im Nord-Osten des Bebauungsplangebietes wird eine relativ begrenzte Teilfläche durch den "engeren beschränkten Bauschutzbereich" sowie die seitliche Übergangsfläche überlagert. Die "innere Schutzzone" wird nicht tangiert.

Innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Zone des "engeren beschränkten Bauschutzbereiches" ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) für die Errichtung von Bauwerken generell erforderlich.

Innerhalb des "beschränkten Bauschutzbereiches" bedürfen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde nur die Einrichtung von Sendemasten, Hochspannungsleitungen und ähnliches.

Soweit zur Errichtung von Bauwerken die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, können Einzelzustimmungen beantragt werden. Diese werden erteilt, soweit nicht Belange der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

9. Altlasten

Im Bereich des Kasernenareals ist mit Untergrundbelastungen insbesondere mit Benzol zu rechnen. Die Kontamination ist im Rahmen des Abbruchs/ Rückbaues oder der Erschließung bzw. Einzelbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Fläche des Kasernenareals ist als Altlastenstandort im Bebauungsplan gekennzeichnet. Das Landratsamt Rottweil (Wasserwirtschaftsamt/Gesundheitsamt) ist zu geplanten Veränderungen am Standort rechtzeitig anzuhören. Evtl. geforderte Maßnahmen sind durchzuführen.

10. Umweltbericht/Maßnahmenplan ~~Grünordnungsplan~~

Der Umweltbericht mit Maßnahmenplan vom FRITZ & GROSSMANN vom 23.01.2023 sind

~~Der Grünordnungsplan des Landschaftsplaners Große-Schermann vom 08.03.2001 / 20.12.2001 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.~~

11. Ersatzmaßnahme "Steinbruch Horgen"

Zum Zwecke des Ausgleichs für die bei der Realisierung des Bebauungsplans "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil" entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichtet sich der Zweckverband / Gemeinde Zimmern o.R. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und Zweckverband / Gemeinde Zimmern o.R. zur Durchführung der Ersatzmaßnahme "Steinbruch Horgen".

III. PFLANZLISTEN

Nachfolgende Pflanzliste wurde von der Verbandsversammlung am 16.10.2023 mittels Generalbeschluss beschlossen und gilt fortan anstelle der Pflanzliste aus dem Bebauungsplan "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet" inklusive Änderungen vom 08.03.2001 ff.

~~Grundsätzlich können alle heimischen Laubbäume und Sträucher aus den Naturräumen Neckar- und Tauber-Gäuplatten und Schwarzwald gepflanzt werden. Explizit erlaubt sind:~~

9.1 Pflanzenlisten

Pflanzliste 1: standortgerechte Laubbäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I Seite 137) Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I Seite 497 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.
PlanzV90	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Versammlung
übereinstimmt.

Ausgefertigt: Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern ob Rottweil –
Rottweil,

Zimmern o.R., den 17.10.2023

Christian Ruf

Dr. Christian Ruf (Verbandsvorsitzender)

